

Interessenkonfliktpolitik der Wallberg Invest S.A.

Die Wallberg Invest S.A. („Wallberg“) ist gemäß der aufsichtsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, ihre Aufgaben und Tätigkeiten als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ehrlich, redlich und professionell im Interesse der Anleger zu erbringen und Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken.

Interessenkonflikte können dabei zwischen der Wallberg und ihren Kunden, zwischen Wallberg und ihren Eignern, zwischen Wallberg und mit den Eignern verbundenen Unternehmen, zwischen Wallberg und ihren Dienstleistern, zwischen Wallberg und mit den Dienstleistern verbundenen Unternehmen, zwischen ihren Kunden selbst, zwischen einem ihrer Kunden und einem Fonds oder zwischen verschiedenen Fonds bestehen.

Diese Interessenkonfliktpolitik gilt darüber hinaus in den Fällen, in denen Mitarbeiter der Wallberg eine Funktion als Verwaltungsrat für ein rechtlich selbständiges Sondervermögen ausüben (beispielsweise SICAVs).

1. Unabhängigkeit im Interessenkonfliktmanagement

Die Wallberg hat einen Compliance Officer ernannt, welcher als unabhängige Stelle in der Wallberg für das aktive Management der Interessenkonflikte zuständig ist. Unter aktivem Management von Interessenkonflikten versteht die Wallberg insbesondere folgende Aufgaben:

- Identifizierung von tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikten
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Lösung von Interessenkonflikten
- Führung eines Interessenkonfliktregisters („Register“)
- Veranlassung der Offenlegung ungelöster Interessenkonflikte
- Überwachung von Interessenkonflikten bei ausgelagerten Tätigkeiten
- Regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat

2. Identifizierung von Interessenkonflikten

Die Wallberg sieht bei Erfüllung mindestens eines der folgenden Kriterien (zumindest potentielle) Interessenkonflikte als sehr wahrscheinlich gegeben an:

Die Wallberg als Verwaltungsgesellschaft, eine betroffene Person oder eine Person, die direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Wallberg verbunden ist (nachstehend alle als „betroffene Person“ bezeichnet), befindet sich in einer oder mehreren der nachstehend beschriebenen Situationen:

- Die Wallberg oder die betroffene Person ist aufgrund eigener Interessen gefährdet, die Realisierung von Gewinnen oder Vermeidung von Verlusten auf Kosten eines Fonds umzusetzen.
- Die Wallberg oder die betroffene Person haben ein Interesse am Ergebnis der Dienstleistung/Aktivität/Transaktion, die an einen Fonds oder einen anderen Kunden zu ihren Gunsten erbracht wird, wenn diese Dienstleistung/Aktivität/ Transaktion ihrerseits nicht mit den Interessen des Fonds in Einklang steht.
- Die Wallberg oder die betroffene Person sind aus finanziellen oder sonstigen Gründen dazu verleitet, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe gegenüber den Interessen des Fonds bevorzugt zu behandeln.
- Die Wallberg oder die betroffene Person üben dieselben Aktivitäten für einen Fonds aus, wie für einen oder mehrere Kunden, die keine Fonds sind.
- Die Wallberg oder die betroffene Person erhalten von einer anderen Person, als dem Fonds, einen Vorteil in Zusammenhang mit den Aktivitäten des kollektiven Portfoliomanagements, welches zugunsten des Fonds praktiziert wird, in Form von anderen Geld-, Waren- oder Dienstleistungen, als die Kommissionen und Gebühren, die üblicherweise für diese Dienstleistung gezahlt werden oder wird diese Vorteile künftig erhalten.

Stellt der Compliance Officer fest, dass eines oder mehrere der vorgenannten Kriterien zutreffen, werden die identifizierten Interessenkonflikte schriftlich in einem Interessenkonfliktregister (siehe hierzu auch Punkt 3.2) dokumentiert und in das aktive Interessenkonfliktmanagement einbezogen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Lösung von Interessenkonflikten

(aktives Interessenkonfliktmanagement)

Die Wallberg hat verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Lösung von Interessenkonflikten implementiert.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Wallberg verfügt über geeignete aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie z.B. Funktionstrennung/Trennung von Verantwortlichkeiten, Vier-Augen-Prinzip, Passwort Policy, unabhängige Bewertung,

Ferner verfügt die Wallberg über eigene ständige Innenrevisions- und Compliancefunktionen.

Des Weiteren dienen verschiedene interne Regelungen primär dem Ziel der Vermeidung von Interessenkonflikten. Bei diesen Regelungen handelt es sich insbesondere um Regelungen zu Mitarbeitergeschäften, Geschenken und Zuwendungen, Marktmissbrauch und Interessenkonflikten, Eigengeschäfte von ausgelagerten Mandatsträgern (wie z.B. Fondsmanager oder Vertriebsstellen) sowie Due Diligence-Prüfungen und Auslagerungskontrollen.

Neben dieser Politik verfügt die Wallberg über eine Vergütungspolitik, Stimmrechtspolitik und Best Execution-Politik (Ausführungsgrundsätze).

3.2. Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten / Führen eines

Interessenkonfliktregisters

Hinsichtlich der Identifikation und Behandlung von Interessenkonflikten wird ein Register geführt. Im Interessenkonfliktregister dokumentiert der Compliance Officer alle bekannten Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Dieses Register wird durch den Compliance Officer gepflegt und regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und aktualisiert.

Das Konfliktregister enthält Angaben zur laufenden Nummer des Konflikts, eine Beschreibung des Interessenkonflikts, eine Bezeichnung des betroffenen Tätigkeitsbereichs, zu den Parteien, zwischen denen der Interessenkonflikt besteht (einschließlich der Funktionen), eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Lösung des Interessenkonflikts bzw. die Feststellung, dass eine Offenlegung des Interessenkonflikts

wegen Nichtlösbarkeit erfolgen muss, einen Erledigungstermin sowie einen Hinweis zum Bearbeitungsstatus.

4. Offenlegung bestehender Interessenkonflikte

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die die Wallberg zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst der Compliance Officer über den zuständigen Bereich eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des relevanten Verkaufsprospektes).

5. Interessenkonflikte bei ausgelagerten Tätigkeiten

Hinsichtlich der Tätigkeiten von Dritten, die delegierte Aufgaben der Wallberg wahrnehmen, wird die Einhaltung der Grundsätze dieser Interessenkonfliktpolitik im Rahmen der Due Diligence-Prüfungen und Auslagerungskontrollen überprüft und dokumentiert.

6. Management Report

Die Geschäftsleitung der Wallberg erhält mindestens halbjährlich einen Compliancebericht, in welchem auch zum Thema Interessenkonflikte berichtet wird. Über das Auftreten von (potentiellen) Interessenkonflikten wird die Geschäftsleitung ad hoc informiert. Kopien der Complianceberichte werden zudem dem Aufsichtsrat der Wallberg übersandt.

7. Kontaktdaten

Diese Interessenkonfliktpolitik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Die jeweils aktuelle Interessenkonfliktpolitik der Wallberg ist auf Anfrage bei der Wallberg kostenlos erhältlich.

Wallberg Invest S.A.

4, rue Thomas Edison

L-1445 Luxemburg

Tel.: 00 352 27 35 72 - 1

E-Mail: info@Wallberg.eu

Stand: Dezember 2012